

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 67

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

18. März 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
2006/C 67/01	Entscheidung des Rates vom 13. März 2006 über eine Antwort des Zolls auf jüngste Entwicklungen bei der Nachahmung von Waren und der Produktpiraterie	1
	Kommission	
2006/C 67/02	Euro-Wechselkurs	3
2006/C 67/03	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	4
2006/C 67/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	11
2006/C 67/05	Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, so genannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff), mit Ursprung in der Republik Korea	16
2006/C 67/06	Stand der UN/ECE-Regelungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen am 31. Dezember 2005 ⁽¹⁾	18
2006/C 67/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4174 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola Hellenic Bottling Company/Fonti del Vulture S.r.l. „Traficante“) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	22
2006/C 67/08	Staatliche Beihilfe — Deutschland — Staatliche Beihilfe Nr. C 39/2005 (ex NN 36/2005 & N 189/2005) — Mineralölsteuerbefreiung für Unterglasanbaubetriebe — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	23

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2006/C 67/09	Branchenverbände im Obst- und Gemüsesektor [Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96] 28	28
2006/C 67/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4181 — Blackstone/Center Parcs [UK] Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 29	29
2006/C 67/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4159 — Aegon/Caja Navarra/Seguros Navarra JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 30	30
2006/C 67/12	Einleitung des Verfahrens (Fall COMP/M.4009 — CIMC/BURG) ⁽¹⁾ 31	31
2006/C 67/13	Liste der von der Kommission angenommenen KOM-Dokumente mit Ausnahme der Legislativvorschläge 32	32
2006/C 67/14	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3942 — Adidas/Reebok) ⁽¹⁾ 34	34
2006/C 67/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4093 — Toyota Tsusho/Tomen) ⁽¹⁾ 34	34
2006/C 67/16	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4043 — Plastal/Dynamit Nobel Kunststoff) ⁽¹⁾ 35	35
2006/C 67/17	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4111 — Goldman Sachs/Daiwa/SMBC/Sanyo) ⁽¹⁾ 35	35
2006/C 67/18	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4112 — Cerberus/Goldman Sachs/Wittur) ⁽¹⁾ 36	36
	Der Europäische Bürgerbeauftragte	
2006/C 67/19	Sonderberichte an das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten 37	37
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
2006/C 67/20	Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge 38	38

Hinweis



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 13. März 2006

über eine Antwort des Zolls auf jüngste Entwicklungen bei der Nachahmung von Waren und der Produktpiraterie

(2006/C 67/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. VERWEIST darauf, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 22. und 23. März 2005 den Zielen der Lissabonner Strategie neue Impulse gegeben hat, nach denen Europa „die Grundlagen seiner Wettbewerbsfähigkeit erneuern, sein Wachstumspotenzial sowie seine Produktivität erhöhen und den sozialen Zusammenhalt stärken muss, indem es vor allem auf Wissen, Innovation und Aufwertung des Humankapitals setzt“;
2. UNTERSTREICHT, dass das vom Europäischen Rat festgelegte strategische Ziel nur durch einen gut funktionierenden Binnenmarkt verwirklicht werden kann; dazu gehören angemessene Maßnahmen zur Förderung der Investitionen in die wissensbasierte Wirtschaft;
3. STELLT FEST, dass die wissensbasierte Wirtschaft der Union und insbesondere die Gesundheit und die Sicherheit durch die erhebliche Zunahme von nachgeahmten Waren und Produktpiraterie bedroht werden und der Zoll entscheidend dafür verantwortlich ist, Wirtschaft und Verbraucher vor dieser Bedrohung zu schützen;
4. BETONT, dass zum Schutz rechtmäßiger Geschäftstätigkeiten vor unfairem Wettbewerb und Wissensdiebstahl wirksame und einheitliche Zollkontrollen von wesentlicher Bedeutung sind, um die Interessen der Gemeinschaft zu schützen und drohende Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Durch weitere praktische Verbesserungen bei den Zollkontrollen werden Wirtschaft und Verbraucher besser geschützt, da der weitaus größte Teil nachgeahmter Waren vom Zoll beschlagnahmt wird und in der EU bei der Beschlagnahme nachgeahmter Waren durch den Zoll in den letzten fünf Jahren ein Anstieg von über 1 000 % zu verzeichnen war;
5. BETONT, dass durch Zollkontrollen und Kooperationsmaßnahmen der bestmögliche Schutz von Wirtschaft und Verbrauchern vor diesem gefährlichen Handel gewährleistet werden muss und STELLT FEST, dass es sich dabei um eine große Herausforderung handelt, die verbesserte zolltechnische Methoden erforderlich macht. Sich dieser Herausforderung zu stellen, bedeutet zugleich, einen wertvollen Beitrag zur Förderung des fairen Handels, zur Sicherung der gemeinschaftlichen und der nationalen Einnahmen, zum Verbraucherschutz und zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Geldwäsche zu leisten;
6. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission über eine Antwort des Zolls auf die Nachahmung von Waren und die Produktpiraterie ⁽¹⁾ (nachstehend „Mitteilung“ genannt), namentlich
 - die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Zollkontrollen, insbesondere durch den verstärkten Austausch von Techniken des Risikomanagements und von einschlägigen Informationen, und zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, vor allem mit den wichtigsten Exportländern und relevanten internationalen Organisationen;

⁽¹⁾ KOM(2005) 479 endg.

- die Notwendigkeit, eine tragfähige Partnerschaft zwischen Zoll und Unternehmen aufzubauen und zu fördern, in der beide Seiten das Problem von Fälschungen und Produktpiraterie entschlossen anpacken;
 - das Konzept, das zunehmende Problem der nachgeahmten Waren, insbesondere jener Waren, die die Gesundheit und die Sicherheit gefährden, durch einen umfassenden Aktionsplan der EU zu lösen, der auf den in der Mitteilung genannten konkreten Maßnahmen aufbaut;
7. ERSUCHT die Kommission,
- Vorschläge vorzulegen, die geeignet sind, die Umsetzung des in der Mitteilung erläuterten Konzepts zu fördern und dabei dem Ausbau des Informationsaustauschs sowohl zwischen den Zollbehörden als auch zwischen den Zollbehörden und den in die Bekämpfung von Fälschungen und Produktpiraterie einbezogenen Wirtschaftsbeteiligten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
 - über die Umsetzung der Mitteilung und der darin erläuterten Maßnahmen im Rahmen des Jahresberichts nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates ⁽¹⁾ Bericht zu erstatten;
8. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten das in der Mitteilung erläuterte umfassende Konzept durchzuführen, und auf diese Weise die Zollkontrollen und die Zusammenarbeit weiter zu verbessern, um die zunehmende Bedrohung durch nachgeahmte Waren und Produktpiraterie zu bekämpfen.
-

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7).

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**17. März 2006**

(2006/C 67/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2185	SIT	Slowenischer Tolar	239,53
JPY	Japanischer Yen	141,47	SKK	Slowakische Krone	37,330
DKK	Dänische Krone	7,4616	TRY	Türkische Lira	1,6131
GBP	Pfund Sterling	0,69450	AUD	Australischer Dollar	1,6669
SEK	Schwedische Krone	9,3396	CAD	Kanadischer Dollar	1,4072
CHF	Schweizer Franken	1,5735	HKD	Hongkong-Dollar	9,4529
ISK	Isländische Krone	83,98	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9215
NOK	Norwegische Krone	7,9765	SGD	Singapur-Dollar	1,9696
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 183,47
CYP	Zypern-Pfund	0,5753	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,5410
CZK	Tschechische Krone	28,543	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,7828
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3575
HUF	Ungarischer Forint	259,15	IDR	Indonesische Rupiah	11 148,67
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,514
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	62,168
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,7120
PLN	Polnischer Zloty	3,8367	THB	Thailändischer Baht	47,491
RON	Rumänischer Leu	3,5050			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2006/C 67/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 6/04
Mitgliedstaat	Italien
Region	Lombardei
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Plan zur Erleichterung der Entwicklungshilfe — Investition — Projekte zur Entwicklung von Unternehmen.
Rechtsgrundlage	Legge 27.10.1994, n. 598, art. 11 come modificato ed integrato da: — Legge 8.8.1995, n. 341, art. 3; — Legge 23.12.1999, n. 488, art. 54; — Legge 5.3.2001, n. 57, art. 15; — Legge 28.11.1965, n. 1329; — Legge 19.12.1983, n. 696, art. 3; — Legge 16.2.1987, n. 44; — Decreto del Ministro dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato del 21.2.1973; — Decreto del Ministro del Tesoro del 30.4.1987; — Decreto legislativo 31.3.1998, n. 112, art. 19; — Decreto legislativo 31.3.1998, n. 123; — Regolamento (CE) n. 70 del 12.1.2001 — Deliberazione della Giunta Regionale n. 14094 dell'8.8.2003
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung	45 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	Innerhalb der im Rahmen der bestehenden EU-Vorschriften vorgesehenen Grenzen
Bewilligungszeitpunkt	21.12.2003 (in keinem Fall wird eine Finanzhilfe gewährt, bevor der Kommission dieses Mitteilungsblatt vorliegt).
Laufzeit der Regelung	31.12.2006
Zweck der Beihilfe	Die Hilfe soll dazu dienen, Ausrüstungen modernster Technik anzuschaffen, mit deren Hilfe die Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt verringert werden, sowie Programme zu folgenden Themen durchzuführen: Steigerung der Produktivität, Verbesserung der mit dem Produktionsprozess verbundenen Umweltbedingungen, technische Modernisierung, Technologietransfer, Erneuerung, Reorganisation und Diversifizierung der Produktion sowie Modifizierung der Produktionszyklen.
Betroffene Wirtschaftssektoren	Kleine und mittlere Unternehmen mit Ausnahme der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Beschränkungen für die Eisen- und Stahlindustrie, den Schiffbau, die Kunstfaserindustrie, die Kfz-Industrie und den Verkehrsbereich. Nicht zugelassen sind mit der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I zum EG-Vertrag verbundene Tätigkeiten.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Regione Lombardia Direzioe Generale Industria, Piccola e media Impresa Cooperazione e Turismo U.O. Servizi alle Imprese		
	Anschrift: Via Rosellini, 17 I-20124 Milano Tel.: (39-02) 67 65 52 94 Fax: (39-02) 67 65 63 61		
Nummer der Beihilfe	XS 42/04		
Mitgliedstaat	Deutschland		
Region	Land Brandenburg		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg		
Rechtsgrundlage	Landeshaushaltsordnung und dazu ergangene Verfahrensvorschriften		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	18 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfeshöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Vom 1.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Investitionsbank des Landes Brandenburg		
	Anschrift: Steinstr. 104-106 D-14480 Potsdam		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 65/04		
Mitgliedstaat	Niederlande		
Region	Provinz Südholland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beihilferegelung zur Wirtschaftsförderung in Südholland, Entwicklung der wissensbasierten Wirtschaft, Provinciaal blad van Zuid-Holland 49, 29. Juni 2004		
Rechtsgrundlage	Algemene subsidieverordening Zuid-Holland, 1 juni 2004		

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	5,8 Mio. EUR (2005) voraussichtlich rd. 3 Mio. EUR (2006)	
		Darlehensbürgschaft		
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe		
		Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung		Ja	
Bewilligungszeitpunkt	1.7.2004			
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 1.1.2009 ⁽¹⁾			
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen		Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Provinz Südholland			
	Anschrift: Postbus 90602 2509 LP Den Haag Nederland			
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung.		Ja	

⁽¹⁾ Die Regelung sowie alle auf dieser Regelung basierenden Einzelmaßnahmen, die länger als bis zum 31. Dezember 2006 gelten, werden auf der Grundlage der in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 70/2001 enthaltenen Regeln angepasst. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf die Mitteilung von Anpassungen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 oder deren geänderter Fassung an die Europäische Kommission.

Nummer der Beihilfe	XS 70/04			
Mitgliedstaat	Österreich			
Region	Wien			
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Programm D der Gesamtrichtlinie „Forschung, Technologische Entwicklung und Innovation in Wien“ Programmtitel: „Initiative Start-Up Wien“			
Rechtsgrundlage	Beschluss des Wiener Gemeinderates folgt; Basis für die Anmeldung ist die Empfehlung des Präsidiums des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds unter dem Vorsitz des Wiener Finanz- und Wirtschaftsstadtrates			
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,3 Mio. EUR	
		Darlehensbürgschaft		
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe		
		Darlehensbürgschaft		
Beihilfemaximalintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung		Ja	
Bewilligungszeitpunkt	1.1.2005			
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.12.2006 (inkl. Auslaufzeit bis zum 30.6.2007)			
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja		

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Magistrat der Stadt Wien — Magistratsabteilung 5 Anschrift: A-1082 Wien, Ebendorferstraße 2; zuständige Kontaktperson: Robert Mayer-Unterholzner c/o ZT Zentrum für Innovation und Technologie GmbH A-1010 Wien Ebendorferstraße 4 Tel. (43-1) 4000-86775 rmu@zit.co.at		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Beihilfe Nr.	XS 77/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Wales		
Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. Name des begünstigten Unternehmens	Monmouthshire Breitbandinfrastrukturförderung		
Rechtsgrundlage	Section 2 of Local Government Act 2000		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulierung	Gesamtbetrag pro Jahr	110 000 GBP
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfeshöchstintensität:	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt:	Ab dem 23.8.2004		
Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.7.2005		
Zweck der Beihilfe:	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren:	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Sonstige Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Monmouthshire County Council Anschrift: County Hall Cwmbran NP44 2XH United Kingdom		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 133/04		
Mitgliedstaat	Polen		
Region	Alle 16 Wojewodschaften		
Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Polen		
Rechtsgrundlage	Art. 6b ust. 2 ustawy z dnia 9 listopada 2000 r. o utworzeniu Polskiej Agencji Rozwoju Przedsiębiorczości (Dz.U. z dnia 13 grudnia 2000 r., nr 109, poz. 1158 z późn. zm.). Rozporządzenie Ministra Gospodarki i pracy z dnia 27 sierpnia 2004 r. w sprawie udzielania przez Polską Agencję Rozwoju Przedsiębiorczości pomocy finansowej w ramach Sektorowego Programu Operacyjnego — Wzrost konkurencyjności przedsiębiorstw (Dz.U. z 2004 r., nr 195, poz. 2010 z 7 września 2004 r.) — w zakresie inwestycji		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulung	Gesamtbetrag pro Jahr (*)	359,03 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfemaximalintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	7.9.2004 — Tag des Inkrafttretens des ministeriellen Erlasses		
Laufzeit der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	Laufzeit bis zum 31.12.2006, Auszahlungen bis zum 31.12.2008		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Vorsitzender der Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości (Polnische Agentur für Unternehmensentwicklung)		
	Anschrift: Ul. Pańska 81/83 PL-00-834 Warszawa		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Gemäß Artikel 6 der Verordnung	Ja	

(*) 359,03 Mio. EUR bis zum 31. Dezember 2006

Nummer der Beihilfe	XS 134/04		
Mitgliedstaat	Polen		
Region	Alle 16 Wojewodschaften		
Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beihilfen für Beratungsleistungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Polen.		
Rechtsgrundlage	Art. 6b ust. 10 ustawy z dnia 9 listopada 2000 r. o utworzeniu Polskiej Agencji Rozwoju Przedsiębiorczości (Dz.U. z dnia 13 grudnia 2000 r., nr 109, poz. 1158 z późn. zm.). Rozporządzenie Ministra Gospodarki i Pracy z dnia 27 sierpnia 2004 r. w sprawie udzielania przez Polską Agencję Rozwoju Przedsiębiorczości pomocy finansowej w ramach Sektorowego Programu Operacyjnego — Wzrost konkurencyjności przedsiębiorstw (Dz.U. z 2004 r., nr 195, poz. 2010 z 7 września 2004 r.) — w zakresie doradztwa		

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	33,07 Mio. EUR (*)	
		Darlehensbürgschaft		
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe		
		Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung		Ja	
Bewilligungszeitpunkt	7.9.2004 — Tag des Inkrafttretens des ministeriellen Erlasses			
Laufzeit der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	Laufzeit bis zum 31.12.2006, Auszahlungen bis zum 31.12.2008			
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen		Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Vorsitzender der Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości (Polnische Agentur für Unternehmensentwicklung)			
	Anschrift: Ul. Pańska 81/83 PL — 00-834 Warszawa			
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Gemäß Artikel 6 der Verordnung		Ja	

(*) 33,07 Mio. EUR bis zum 31. Dezember 2006

Nummer der Beihilfe	XS 147/04
Mitgliedstaat	Italien
Region	Lombardei
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	In Form eines „Schlussbonus“ gewährte automatische Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen im Sektor der verarbeitenden Industrie und der Dienstleistungen für Unternehmen.
Rechtsgrundlage	Decreto legge 23 giugno 1995, n. 244, convertito con legge 8 agosto 1995, n. 341, Legge 7.8.1997 n. 266, art. 8 comma 2 Decreto del Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato n. 446 del 28.10.1998: Delibera Giunta regionale n. VII/11386 del 29.11.2002 Delibera Giunta regionale n. VI/15480 del 5.12.2003
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung	3 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	Für mittlere Unternehmen bis zu 7,5 %; für kleine Unternehmen bis zu 15 %. In Fällen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c: Für mittlere Unternehmen bis zu 14 %; für kleine Unternehmen bis zu 18 %.
Bewilligungszeitpunkt	15.12.2004
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 30. Juni 2007, gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

Zweck der Beihilfe	Mit der Beihilferegelung sollen durch Steuererleichterungen produktive Investitionen (Anfangsinvestitionen) gefördert werden.	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen.	Ja
	Stahlindustrie, Schiffbau, Verkehr, Erzeugung, Bearbeitung und Vertrieb von Landwirtschafts- (Anhang I EG-Vertrag) und Fischereierzeugnissen sowie andere Wirtschaftstätigkeiten, für die auf Grund des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen Verbote oder Beschränkungen bestehen, sind ausgeschlossen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Regione Lombardia Direzione Generale Industria, Piccola e Media Impresa Cooperazione e Turismo U.O. Servizi alle Imprese	
	Anschrift: Via Tramelli, 20 I-20124 Milano Tel. (39-02) 67 65 52 94 Fax (39-02) 676 56-61	
Sonstige Angaben	Diese Regelung greift die durch Artikel 8 des seinerzeit von der italienischen Regierung notifizierte Gesetzes Nr. 266/97 geschaffene Regelung auf, deren Genehmigung abgelaufen ist.	

Nummer der Beihilfe	XS 37/05		
Mitgliedstaat	Spanien		
Region	Kastilien und León		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beihilfen für KMU, die steuerliche Anreize zur Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung (FuE) sowie technologische Innovation erhalten sollen		
Rechtsgrundlage	ACUERDO de 2 de febrero de 2005, del Consejo Rector de la Agencia de Desarrollo Económico de Castilla y León, por el que se aprueban las bases de la convocatoria para la concesión de determinadas ayudas o incentivos de la Agencia de Desarrollo Económico de Castilla y León para 2005 cofinanciados con fondos estructurales — Línea 4 A), Apoyo a las Pymes para la obtención de incentivos fiscales por la realización de actividades de investigación y desarrollo (I+D) e innovación tecnológica (IT), publicado en el Boletín Oficial de Castilla y León nº 27 de 09/02/2005.		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	600 000 EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja (Art. 5)	
Bewilligungszeitpunkt	3.1.2005.		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: ADE — Agencia de Desarrollo Económico de Castilla y León		
	Anschrift: C/ Duque de la Victoria 23 E-47001 Valladolid		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2006/C 67/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 5/04
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) RL-Nr. 21/2003 vom 25. Juni 2003 Ziff. 2.1.3 in Verbindung mit 5.1
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	0,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	40 %
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bewilligung bis zum 31.12.2004
Zweck der Beihilfe	Zur Unterstützung einer nachhaltigen, multifunktionalen Landwirtschaft sollen investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt werden. Durch Diversifizierung der Einkommensquellen in dem landwirtschaftsnahen Bereich sollen die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes gestärkt und die Betriebe auf eine breitere wirtschaftliche Basis gestellt werden.
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörden	Name: Landesanstalt für Landwirtschaft Anschrift: Söbrigener Straße 3a D-01326 Dresden
Sonstige Auskünfte	Richtlinientext unter: http://www.smul.sachsen.de/de/wu/aktuell/foerderung/downloads/Ga2103.pdf

Nummer der Beihilfe	XS 11/04
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Land Niedersachsen — Stadt Visselhövede
Bezeichnung der Beihilferegelung	Änderung der Richtlinie der Stadt Visselhövede vom 25.02.2003 über die Kofinanzierung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen des niedersächsischen Ziel 2-Programmes der Förderperiode 2000 — 2006 vom 18.12.2003
Rechtsgrundlage	§ 108 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365) i. V. mit § 65 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr: 300 000 EUR	
	Einzelbeihilfe		
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 und 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Vom 1.1.2004 — Verlängerung		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren:	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Stadt Visselhövede		
	Anschrift: Marktplatz 2 D-27374 Visselhövede		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus. a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mind. 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mind. 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mind. 50 % beträgt oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mind. 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 13/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Fördergebiete und Unternehmensförderungszone in England		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Unternehmensförderungsprogramm		
Rechtsgrundlage	Industrial Development Act 1982, Sections 7 and 8		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	11 Mio. GBP
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 19.1.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		

Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Department of Trade and Industry, Small Business Service Anschrift: Berkeley House Cross Lanes Guildford GU1 1YA United Kingdom		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Entfällt	

Nummer der Beihilfe	XS 28/2004		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Aostatal		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beratungshilfen für KMU gemäß Maßnahme D3 des regionalen Förderprogramms für Strukturmaßnahmen der Region Aostatal im Rahmen von Ziel 3 im Zeitraum 2000-2006		
Rechtsgrundlage	Deliberazione di giunta regionale n. 1063 del 25.3.2003		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	235 373,70 EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 1.10.2003		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		
	— Gesamte verarbeitende Industrie	Ja	

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Regione autonoma Valle d'Aosta— Dipartimento Industria, artigianato ed energia dell'assessorato Attività produttive e politiche del lavoro		
	Anschrift: Piazza della Repubblica, n. 15 Aosta, Italien		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 87/04		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Kampanien		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	„Investitionsvereinbarung“ im Rahmen der einheitlichen Programmplanung		
Rechtsgrundlage	POR Campania 2000-2006 approvato dalla Commissione Europea con decisione C(2000) 2347 dell'8 agosto 2000 e s.m.i. Complemento di Programmazione, misure 1.12, 4.2 e 4.5 Disciplinare del „Contratto di investimento“ nell'ambito della Progettazione integrata approvato con Deliberazione di Giunta Regionale N. 578 del 16.4.2004.		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	42 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Artikel 4 Absätze 4 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	20.9.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	

Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Name: Regione Campania Area Generale di Coordinamento n.12 „Sviluppo Attività Settore Secondario“ Dirigente pro tempore Settore „Sviluppo e Promozione dell'Attività Industriali“, responsabile della misura 4.2 .		
	Anschrift: Centro Direzionale Isola A6 Napoli, Italien Tel. (39-081) 796 68 09 (39-081) 796 68 10 Fax (39-081) 796 60 33 e-mail: asse4.mis4.2cdp@regione.campania.it		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Bei- hilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihil- feintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	

Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, so genannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff), mit Ursprung in der Republik Korea

(2006/C 67/05)

Die Kommission hat beschlossen, von Amts wegen eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) einzuleiten. Die Überprüfung beschränkt sich auf eine Untersuchung der Hynix Semiconductor Inc. betreffenden Subventionierung.

1. Von der Überprüfung betroffene Ware

Die Überprüfung betrifft bestimmte elektronische Mikroschaltungen, so genannte DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff), die nach Varianten der Metalloxydhalbleiter(MOS)-Technik einschließlich der CMOS-Technik hergestellt werden, aller Typen, Speicherdichten und Varianten und unabhängig von der Zugriffsgeschwindigkeit, der Konfiguration, dem Gehäuse oder Rahmen usw., mit Ursprung in der Republik Korea (nachstehend „betroffene Ware“ genannt). Die vorstehend definierten DRAMs gibt es in folgenden Formen:

- DRAM-Scheiben (wafers), die dem KN-Code ex 8542 21 01 (TARIC-Code 8542 21 01 10) zugewiesen werden;
- DRAM-Chips, die dem KN-Code ex 8542 21 05 (TARIC-Code 8542 21 05 10) zugewiesen werden;
- einbaufertige DRAMs, die den KN-Codes 8542 21 11, 8542 21 13, 8542 21 15 und 8542 21 17 zugewiesen werden;
- DRAM-Multikombinationsformen (Speichermodule, Speicherplatten oder andere aggregierte Formen), die den KN-Codes ex 8473 30 10 (TARIC-Code 8473 30 10 10), ex 8473 50 10 (TARIC-Code 8473 50 10 10) und ex 8548 90 10 (TARIC-Code 8548 90 10 10) zugewiesen werden;
- Chips und/oder einbaufertige DRAMs in DRAM-Multikombinationsformen, vorausgesetzt die DRAM-Multikombinationsform hat ihren Ursprung in einem anderen Land als der Republik Korea, die den KN-Codes ex 8473 30 10 (TARIC-Code 8473 30 10 10), ex 8473 50 10 (TARIC-Code 8473 50 10 10) und ex 8548 90 10 (TARIC-Code 8548 90 10 10) zugewiesen werden.

Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

2. Geltende Maßnahmen

Bei der derzeit gegenüber den DRAM-Einfuhren von Hynix Semiconductor Inc. geltenden Maßnahme handelt es sich um einen endgültigen Ausgleichszoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 des Rates⁽²⁾, geändert durch die Verordnung

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2003, S. 1.

(EG) Nr. 2116/2005 des Rates⁽³⁾, auf die Einfuhren von DRAMs mit Ursprung in Korea eingeführt wurde.

3. Gründe für die Überprüfung

Die Kommission erhielt Informationen von Hynix Semiconductor Inc., denen zufolge die Auswirkungen der Subventionen, die laut den Ergebnissen der Untersuchung, die zu den mit der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 des Rates eingeführten Maßnahmen führte, anfechtbar waren, angeblich nicht länger gegeben sind.

Andererseits erhielt die Kommission Informationen von den Gemeinschaftsherstellern Infineon Technologies AG und Micron Europe Ltd, denen zufolge die gegenüber den Einfuhren der von der Überprüfung betroffenen Ware von Hynix Semiconductor Inc. geltende Maßnahme in ihrer jetzigen Höhe nicht ausreicht, um die schädigende Subventionierung auszugleichen. Sie machen geltend, dass die Subvention inzwischen den für die Einfuhren der von Hynix Semiconductor Inc. hergestellten DRAMs geltenden Zollsatz von 34,8 % überschreite. Ihrer Auffassung nach werden Hynix Semiconductor Inc. im Rahmen einer Reihe von neuen, nach dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum (2001) eingeführten Subventionsregelungen von der Regierung der Republik Korea Vorteile gewährt. Bei diesen angeblichen Subventionen handelt es sich um eine Umschuldung, einen Schuldenswap, veränderte Zinszahlungskonditionen, Kredite von Banken, die sich in Staatsbesitz befinden oder vom Staat Anweisungen erhalten, zur Finanzierung von Vermögensübertragungen, einen Kapitalreduzierungsplan, einen „Cash-Buyout“-Plan, befristete Kredite und eine Vereinbarung über revolving Kredite. Diese Subventionen setzen angeblich den Trend der Hynix Semiconductor Inc. von der Regierung der Republik Korea gewährten anfechtbarer Subventionen fort, die eine Schädigung verursachen, so dass die geltende Maßnahme allem Anschein nach zu deren Ausgleich nicht ausreicht oder nicht länger ausreichen wird.

Angeblich handelt es sich bei den vorgenannten Regelungen um Subventionen, da sie eine finanzielle Beihilfe der Regierung der Republik Korea beinhalten und Hynix Semiconductor Inc. dadurch ein Vorteil gewährt wird. Den Behauptungen zufolge beschränken sie sich auf Hynix Semiconductor Inc. und sind deshalb spezifisch und anfechtbar. Abschließend wird geltend gemacht, dass die geltende Maßnahme nicht länger ausreicht, um diese anfechtbaren Subventionen auszugleichen.

Angesichts des Vorstehenden vertritt die Kommission die Auffassung, dass genügend Anscheinsbeweise für eine Subventionierung von Hynix Semiconductor Inc. vorliegen, um den Schluss zu ziehen, dass sich die Umstände hinsichtlich der Subventionierung erheblich verändert haben und die geltende Maßnahme daher überprüft werden sollte.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 7.

4. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet eine Überprüfung gemäß Artikel 19 der Grundverordnung ein.

Falls festgestellt wird, dass die gegenüber den Einfuhren der von Hynix Semiconductor Inc. hergestellten DRAMs geltende Maßnahme zu ändern ist, wird auch überprüft werden, in welcher Höhe der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 festgesetzte Zollsatz, der für die von allen anderen Unternehmen hergestellten Einfuhren gilt, geändert werden muss.

a) Fragebogen

Um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, sendet die Kommission Hynix Semiconductor Inc., den koreanischen Behörden und allen bekanntermaßen betroffenen Kreditinstituten Fragebogen zu. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Auskünften und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Informationen und Nachweise müssen innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Ferner kann die Kommission interessierte Parteien hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe b) gesetzten Frist zu stellen.

5. Fristen

a) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

b) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

6. Unterlagen, Antworten auf den Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon- und der Faxnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 65 05

7. Nichtmitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 28 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 28 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden vertraulich behandelt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates (ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1) und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen.

Stand der UN/ECE-Regelungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen am 31. Dezember 2005

(2006/C 67/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission veröffentlicht nachstehend eine Tabelle der UN/ECE-Regelungen in ihrer aktuellen Fassung (Anhänge zum Übereinkommen von 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden), denen die Europäische Gemeinschaft am 31. Dezember 2005 beigetreten war.

Regelung Nr.	Änderungsreihe (¹⁾ (²)	Ergänzungen zur Änderungs- reihe (¹⁾ (²)	Regelungsgegenstand
1	2	—	Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht (R2 und/oder HS1)
3	2	9	Retroreflektierende Einrichtungen
4	0	10	Kennzeichenbeleuchtung
5	2	—	Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht (Sealed Beam)
6	1	12	Fahrtrichtungsanzeiger
7	2	8	Begrenzungs-, Schluss-, Brems- und Umrissleuchten (Fahrzeugklassen M, N und O)
8	5	—	Halogen-Scheinwerfer (H1, H2, H3, HB3, HB4, H7, H8, H9, HIR1, HIR2 und/oder H11)
10	2	2	Elektromagnetische Verträglichkeit
11	2	—	Türschlösser und -scharniere
12	3	3	Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen
13	10	—	Bremsen (Fahrzeugklassen M, N und O)
13H	0	3	Bremsen (PKW)
14	6	1	Verankerung der Sicherheitsgurte
16	4	16	Sicherheitsgurte
17	7	1	Festigkeit von Sitzen
18	3	—	Sicherung gegen unbefugte Benutzung
19	2	9	Nebelscheinwerfer
20	3	—	Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht (H4)
21	1	3	Innenausstattung
22	5	1	Schutzhelme und Visiere für Krafträder
23	0	10	Rückfahrscheinwerfer
24	3	2	Emissionen und Leistung von Dieselmotoren

Regelung Nr.	Änderungsreihe (¹) (²)	Ergänzungen zur Änderungs- reihe (¹) (²)	Regelungsgegenstand
25	4	—	Kopfstützen
26	3	—	Vorstehende Außenkanten
27	3	—	Warndreiecke
28	00	3	Akustische Warneinrichtungen
30	2	13	Luftreifen für Kraftfahrzeuge und Anhänger
31	2	—	Halogenscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht (Sealed Beam)
34	2	1	Brandverhütung
37	3	25	Glühlampen
38	0	9	Nebelschlussleuchten
39	0	4	Geschwindigkeitsmesser
43	0	8	Sicherheitsglas
44	4	—	Rückhaltevorrichtungen für Kinder
45	1	4	Scheinwerfer-Reinigungseinrichtung
46	2	—	Rückspiegel
48	2	10	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Fahrzeugklassen M, N und O)
49	4	—	Emissionen (Diesel-, CNG- und LPG-Motoren)
50	00	7	Schluss-, Begrenzungs-, Brems- und Kennzeichenleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger (Fahrzeugklasse L)
51	2	3	Geräusche (Fahrzeugklassen M und N)
53	1	5	Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Fahrzeugklasse L3)
54	0	16	Luftreifen für LKW und Anhänger
56	1	—	Scheinwerfer für Mopeds
57	2	—	Scheinwerfer für Krafträder
58	1	—	Rückwärtiger Unterfahrschutz
59	0	—	Austausch-Schalldämpferanlagen
60	0	2	Vom Fahrer betätigte Bedienteile, Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigevorrichtungen (Mopeds/Krafträder)
62	0	1	Sicherung von Krafträdern und Mopeds gegen unbefugte Benutzung
64	0	2	Noträder und -reifen
66	0	—	Festigkeit des Aufbaus von Omnibussen
67	1	5	Spezialausrüstung für LPG-betriebene Fahrzeuge

Regelung Nr.	Änderungsreihe (¹⁾ (²)	Ergänzungen zur Änderungs- reihe (¹) (²)	Regelungsgegenstand
69	1	2	Rückwärtige Kennzeichnung langsam fahrender Fahrzeuge
70	1	3	Rückwärtige Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge
71	00	—	Landwirtschaftliche Zugmaschinen — Sichtfeld
72	1	—	Halogenscheinwerfer für Krafträder (HS1)
73	0	—	Seitlicher Unterfahrschutz für LKW und Anhänger
74	1	3	Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Fahrzeugklasse L1)
75	0	11	Reifen für Krafträder und Mopeds
77	0	8	Parkleuchten
78	2	3	Bremsen (Fahrzeugklasse L)
79	1	3	Lenkanlagen
80	1	2	Festigkeit von Sitzen und Sitzverankerungen (Omnibusse)
81	0	—	Rückspiegel von Krafträdern und Mopeds
82	1	—	Halogenscheinwerfer für Mopeds (HS2)
83	5	5	Schadstoffemissionen (Fahrzeugklassen M1 und N1)
85	0	4	Messung der Leistung von Verbrennungs- und Elektromotoren (Fahrzeugklassen M und N)
86	0	2	Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (landwirtschaftliche Zugmaschinen)
87	0	6	Tagfahrleuchten
89	0	1	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen
90	1	5	Austausch-Bremsbelageinheiten
91	0	7	Seitenmarkierungsleuchten
93	1	3	Vordere Unterfahrschutzeinrichtungen
96	1	2	Emissionen land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen
97	1	2	Alarmanlagen
98	0	5	Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen
99	0	2	Gasentladungslichtquellen
100	0	1	Batteriebetriebene Elektrofahrzeuge
101	0	6	Messung der CO ₂ -Emission/des Kraftstoffverbrauchs (Fahrzeugklasse M1) und des Stromverbrauchs/der Reichweite (Fahrzeugklassen M1 und N1)
102	0	—	Kurzkupplungseinrichtungen
103	0	2	Austauschkatalysatoren

Regelung Nr.	Änderungsreihe (¹⁾ (²)	Ergänzungen zur Änderungs- reihe (¹) (²)	Regelungsgegenstand
104	0	2	Retroreflektierende Markierungen an schweren und langen Fahrzeugen
105	3	—	Fahrzeuge zur Beförderung von Gefahrgut — konstruktive Merkmale
106	0	3	Reifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge
108	0	2	Runderneuerte Reifen für Kfz und ihre Anhänger
109	0	2	Runderneuerte Reifen für LKW und ihre Anhänger
110	0	3	Antriebssystem mit komprimiertem Erdgas
111	0	1	Kippsicherheit von Tankfahrzeugen (Fahrzeugklassen N und O)
112	0	4	Scheinwerfer für asymmetrisches Licht (Glühlampen)
113	0	3	Scheinwerfer für symmetrisches Licht (Glühlampen)
114	0	—	Austausch-Airbagsysteme
115	0	—	Nachrüstsysteme für Flüssiggas und Erdgas
116	0	—	Schutz gegen unbefugte Benutzung (Diebstahlsicherungen und Alarmanlagen)
117	0	—	Reifenrollgeräusche
118	0	—	Brennverhalten von Innenraummaterial
119	0	—	Abbiegelicht
120	0	—	Messung der Leistung von Traktoren und mobilen Maschinen
[121] (³)	0	—	Manuell bediente Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger
[122] (³)	0	—	Heizanlagen

(¹) In dieser Spalte sind die neuesten Änderungen der Regelungen angegeben, denen die Europäische Gemeinschaft am 31.12.2005 beigetreten war. Einige neuere Änderungsreihen und Ergänzungen zu Änderungsreihen treten erst nach diesem Datum in Kraft. Der Tag ihres Inkrafttretens ist der neuesten Fassung des UN/ECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343/Rev.xx zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>.

(²) Alle bis 31.12.2005 vorgenommenen Berichtigungen wurden ebenfalls angenommen, sofern nicht anders angegeben.

(³) Diese Regelung war am 31.12.2005 noch nicht in Kraft.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.4174 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola Hellenic Bottling Company/Fonti del Vulture S.r.l. „Traficante“)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 67/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. März 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Demnach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen The Coca-Cola Company („TCCC“, USA) und Coca-Cola Hellenic Bottling Company S.A. („CCHBC“, Griechenland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung durch Aktienkauf die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Fonti del Vulture S.r.l.) („Traficante“, Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TCCC: Markeninhaber und Lieferant von Konzentraten für alkoholfreie Erfrischungsgetränke;
- CCHBC: lizenzierte Abfüller, der TCCC-Markengetränke herstellt und verkauft;
- Traficante: Abfüllung und Vermarktung von Mineralwassern vor allem in Süditalien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem darin dargelegten Verfahren in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen und Personen können der Kommission ihre Bemerkungen zu diesem Vorhaben vortragen.

Die Bemerkungen müssen spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4174 — TCCC/CCHBC/Traficante, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

STAATLICHE BEIHILFE — DEUTSCHLAND**Staatliche Beihilfe Nr. C 39/2005 (ex NN 36/2005 & N 189/2005) — Mineralölsteuerbefreiung für Unterglasanbaubetriebe****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag**

(2006/C 67/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2005, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen eines Teils der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten auf, ihre Stellungnahmen zu der Beihilfemaßnahme, derentwegen sie das Verfahren einleitet, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Direktion H.2
Rue de la Loi, 130
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 76 72

Diese Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Wer eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**I. Verfahren**

Bei der Prüfung der staatlichen Beihilfe Nr. N 499/01 (Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform) haben die Dienststellen der Kommission erfahren, dass Deutschland vor der Ökosteuerreform zwei nicht notifizierte Steuerbefreiungen zugunsten des Agrarsektors vorgenommen hat, nämlich für in der Landwirtschaft verwendeten Dieseldieselkraftstoff (Agrardiesel) und für Brennstoffe zur Verwendung im Unterglasanbau. Das Ökosteuergesetz sah eine Verlängerung der Maßnahme zugunsten von Unterglasanbaubetrieben um zwei Jahre vor.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Steuerbefreiungen hat Deutschland mit den Schreiben vom 29. August 2001, 12. Februar 2003, 7. Juni 2005 und 2. August 2005 umfassendere Informationen übermittelt. In der Zwischenzeit wurde eine Beihilfesache unter der Nummer NN 36/2005 eingetragen.

Mit Schreiben vom 19. April 2005, das am 20. April 2005 eingetragen wurde, notifizierte Deutschland eine neue Maßnahme, mit der die ursprüngliche Regelung für die Steuerbefreiung für Unterglasanbaubetriebe auf die Jahre 2005 und 2006 ausgedehnt wurde. Da die Maßnahmen für den Unterglasanbau inhaltlich identisch sind, werden sie gemeinsam geprüft. Die Entscheidung betrifft nur die Steuerbefreiung für Unterglasanbaubetriebe.

II. Beschreibung

2001 führte Deutschland eine Steuerermäßigung für Brennstoffe (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas) zur Verwendung im Unterglasanbau ein. Diese Steuerermäßigung wurde in Form einer Vergütung gewährt. Die Maßnahme wurde bis 2004 angewandt.

III. Würdigung

Diese Maßnahme stellt eine staatliche Beihilfe dar. Die deutschen Behörden machen geltend, dass auf diesen Fall die Ausnahmeregelung nach den Richtlinien des Rates über die Besteuerung von Energieerzeugnissen (Richtlinie 92/81/EG, ab 2003 ersetzt durch die Richtlinie 96/2003) zutrifft. Nach besagten Richtlinien können die Mitgliedstaaten auf Mineralöle, die im Gartenbau eingesetzt werden, Steuerermäßigungen gewähren.

Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. In den Energieerzeugnis-Richtlinien und besonders der Richtlinie 96/2003 heißt es ausdrücklich, dass die steuerlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten verabschieden können, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein müssen und dass abweichende Bestimmungen unbeschadet der Wettbewerbsregeln gelten. Die Maßnahmen dürfen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Nach Auffassung der Kommission ist demnach den Wettbewerbsregeln größere Priorität einzuräumen als der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Steuervergünstigungen zu gewähren. Im vorliegenden Fall scheint es ausgeschlossen, die Maßnahme im Rahmen der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen rechtfertigen zu können.

Es ist hervorzuheben, dass diese Vergütung äußerst selektiv gewährt wird, da sie innerhalb des Sektors Gartenbau zwischen Freiland- und Unterglasanbau unterscheidet.

Außerdem wirkt diese Beihilfe besonders wettbewerbsverzerrend, da sich eine geringere steuerliche Belastung von Energieerzeugnissen in einem sehr energieintensiven Wirtschaftszweig wie dem Unterglasanbau unmittelbar auf die Produktionskosten und damit auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt.

Die Kommission ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Ansicht, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Betriebsbeihilfe handeln könnte, die grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar wäre.

Aufgrund dieser Überlegungen hat die Kommission beschlossen, gegen die fragliche Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden. Darüber hinaus können Ausgaben für nationale Maßnahmen, die sich unmittelbar auf Gemeinschaftsmaßnahmen auswirken, möglicherweise nicht zu Lasten des EAGFL-Haushalts finanziert werden.

DAS SCHREIBEN

„Die Kommission setzt Deutschland mit diesem Schreiben davon in Kenntnis, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Informationen zu der eingangs genannten Beihilfe beschlossen hat, wegen der betreffenden Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.“

I. VERFAHREN

- (1) Bei der Prüfung der staatlichen Beihilfe Nr. N 499/01 (Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform) haben die Dienststellen der Kommission erfahren, dass Deutschland vor der Ökosteuerreform zwei nicht notifizierte Steuerbefreiungen zugunsten des Agrarsektors vorgenommen hat, nämlich für in der Landwirtschaft verwendeten Dieseldieselkraftstoff (Agrardiesel) und für Brennstoffe zur Verwendung im Unterglasanbau. Das Ökosteuergesetz sah eine Verlängerung der Maßnahme zugunsten von Unterglasanbaubetrieben um zwei Jahre vor.
- (2) In ihrem Schreiben vom 27. Juli 2001 betreffend die Beihilfe Nr. N 499/01 ersuchte die Kommission Deutschland um Informationen über diese nicht notifizierte Maßnahmen. Diese Informationen wurden mit Schreiben vom 29. August 2001 übermittelt.
- (3) Am 30. August 2001 fand ein Treffen zwischen Deutschland und den Kommissionsdienststellen statt.
- (4) Mit Entscheidung C (2002) 441 endg. COR vom 13. Februar 2002 genehmigte die Kommission die zweite Phase der ökologischen Steuerreform im Rahmen der Beihilfe Nr. N 449/2001. In dieser Entscheidung hieß es allerdings, dass die Genehmigung der Regelung sich nicht auf die Steuerbefreiung für Gewächshäuser bezieht und die Kommission sich das Recht vorbehält, die Maßnahme erneut zu prüfen.
- (5) Mit Schreiben vom 6. Januar 2003 ersuchte die Kommission Deutschland, alle Informationen zu übermitteln, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit der betreffenden Steuerbefreiungen mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen zu können.
- (6) Mit Schreiben vom 12. Februar 2003, das am 17. Februar 2003 eingetragen wurde, übermittelte Deutschland die betreffenden Informationen.

- (7) Da Deutschland die vorgenannten Steuerbefreiungen nicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert hat, wurde eine Beihilfesache unter der Nummer NN 36/2005 eingetragen.
- (8) Mit Schreiben vom 19. April 2005, das am 20. April 2005 eingetragen wurde, notifizierte Deutschland eine neue Maßnahme, mit der die ursprüngliche Regelung für die Steuerbefreiung für Unterglasanbaubetriebe auf die Jahre 2005 und 2006 ausgedehnt wurde. Diese Maßnahme enthält eine Suspensivklausel, die die Durchführung der Maßnahme von ihrer Genehmigung durch die Kommission abhängig macht. Die Beihilfesache wurde unter der Nummer N 189/2005 eingetragen.
- (9) Deutschland unterbreitete zusätzliche Informationen mit Schreiben vom 7. Juni 2005, eingetragen am 8. Juni 2005, und mit Schreiben vom 2. August 2005, eingetragen am 8. August 2005.
- (10) Da die Maßnahmen für den Unterglasanbau inhaltlich identisch sind, werden die staatlichen Beihilfen Nrn. NN 36/2005 und N 189/2005 gemeinsam geprüft.
- (11) Diese Entscheidung betrifft nur die Steuerbefreiung für Unterglasanbaubetriebe.

II. BESCHREIBUNG

Rechtsgrundlage

- (12) Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147, 2003 I S. 96), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1381, 2105);
- (13) Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2091);
- (14) Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform (BGBl. I S. 4602);

Beihilfeempfänger

- (15) Unterglasanbaubetriebe und Betreiber, die in geschlossenen Kulturräumen ⁽¹⁾ erzeugen.

Ausführliche Beschreibung der Beihilfemaßnahmen

- (16) Mit dem Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes führte Deutschland am 16. August 2001 eine zweijährige Steuerermäßigung für Brennstoffe (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas) zur Verwendung im Unterglasanbau und in geschlossenen Kulturräumen ein. Die Beihilfe wurde in Form einer Vergütung gewährt.
- (17) Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform wurde die Vergütung, die ursprünglich für zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2002 verwendete Brennstoffe gewährt worden war, bis 31. Dezember 2004 verlängert.

⁽¹⁾ Überwiegend für den Anbau von Pilzen.

- (18) Deutschland beabsichtigt, diese Steuerbefreiung bis Ende 2006 beizubehalten und hat die Verlängerungsmaßnahme als staatliche Beihilfe N 189/2005 notifiziert.
- (19) Es kommen folgende Vergütungssätze zur Anwendung:
- Heizöl: 0,0409 EUR/l (0,08 DM/l)
 - Erdgas: 1,841 EUR/MWh (3,6 DM/MWh)
 - Flüssiggas: 25,565 EUR/t (50 DM/t).
- (20) Die nachstehenden Tabellen veranschaulichen die finanziellen Auswirkungen der Steuerbefreiung für den Unterglasanbau im Vergleich zum übrigen Agrarsektor.
- (21) Mineralölsteuersätze, die für im Agrarsektor verwendete Brennstoffe gelten:

	2001	2002	Seit 2003
Heizöl	120,00 DEM/1 000 l	61,35 EUR/1 000 l	61,35 EUR/1 000 l
Erdgas	6,80 DEM/MWh	3,476 EUR/MWh	5,50 EUR/MWh
Flüssiggas	75,00 DEM/1 000 kg	38,34 EUR/1 000 kg	60,60 EUR/1 000 kg

- (22) Ermäßigte Mineralölsteuersätze für dieselben, im Unterglasanbau verwendeten Brennstoffe:

	2001	2002	Seit 2003
Heizöl	80,00 DEM/1 000 l	40,90 EUR/1 000 l	40,90 EUR/1 000 l
Erdgas	3,60 DEM/MWh	1,84 EUR/MWh	3,00 EUR/MWh
Flüssiggas	50,00 DEM/1 000 kg	25,56 EUR/1 000 kg	38,90 EUR/1 000 kg

- (23) Steuereinsparungen für den Unterglasanbau ⁽²⁾ insgesamt:

	2001	2002	2003	2004
Heizöl	0,400 Mio. DEM	10,203 Mio. EUR	11,250 Mio. EUR	10,098 Mio. EUR
Erdgas	0,010 Mio. DEM	3,711 Mio. EUR	3,818 Mio. EUR	5,487 Mio. EUR
Flüssiggas	0,001 Mio. DEM	0,062 Mio. EUR	0,064 Mio. EUR	0,137 Mio. EUR

III. WÜRDIGUNG

Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (24) Artikel 87 EG-Vertrag zufolge sind staatliche Beihilfen (1) von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, (2) die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen, (3) den Wettbewerb verfälschen, (4) soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Damit eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, müssen alle Kriterien erfüllt sein.
- (25) Derzeit erfüllt die Vergütung zugunsten des Unterglasanbaus offensichtlich die Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 auf der Grundlage folgender Überlegungen:
- (26) Die Maßnahme hat offensichtlich eine Übertragung staatlicher Mittel in Form eines Verzichts auf Steuereinnahmen zur Folge.
- (27) Die Steuerbefreiung gilt nicht für den gesamten Agrarsektor, sondern unterscheidet, sogar innerhalb des Gartenbausektors, zwischen Unterglasanbau ⁽³⁾ und Freilandherzeugung. Die Maßnahme ist daher äußerst selektiv.

⁽²⁾ Vergütungsanträge für im Jahre 2001 verwendete Brennstoffe wurden überwiegend im Jahre 2002 eingereicht.

⁽³⁾ Einschließlich geschlossene Kulturräume.

- (28) Die Maßnahme gewährt den Unterglasanbaubetrieben einen finanziellen Vorteil, da sie im Gegensatz zum übrigen Agrarsektor die Mineralölsteuer nicht in voller Höhe zu entrichten haben. Dadurch wird die Wettbewerbsstellung dieser Betriebe gegenüber anderen Gartenbaubetrieben in der Gemeinschaft, die eine solche Beihilfe nicht erhalten können, verbessert.
- (29) Die Maßnahme kann sich auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirken und den Wettbewerb auf dem Markt für Gartenbauerzeugnisse (sowohl Unterglasanbau als auch Freilandherzeugung) verzerren, der in der Europäischen Union ⁽⁴⁾ stark wettbewerbsorientiert ist, wie das Bestehen einer gemeinsamen Marktorganisation zeigt.
- (30) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fällt die Maßnahme daher offensichtlich unter das generelle Verbot staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und kann nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie für eine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Betracht kommt.

Vereinbarkeit der Beihilfe

- (31) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte die einzige in Frage kommende Ausnahme zu der notifizierten Regelung die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c vorgesehene Regelung sein; demnach kann die Kommission eine Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, wenn sie der Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete dient, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (32) Damit die Maßnahme die Voraussetzungen für diese Ausnahme erfüllt, muss dafür eine Rechtsgrundlage in den Gemeinschaftsvorschriften gefunden werden. Generell wird eine Beihilfe für den Agrarsektor unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽⁵⁾ (nachstehend „Rahmenregelung für den Agrarsektor“ genannt) bewertet.
- (33) Deutschland führte in seinem Schreiben vom 8. Juni 2005 aus, dass der Rahmenregelung jedoch im EG-Vertrag oder dem sekundären Gemeinschaftsrecht vorgesehene Sonderregelungen vorgehen (siehe Abschnitt 3.4 der Rahmenregelung).
- (34) Deutschland behauptet, dass im vorliegenden Fall eine solche Ausnahme in der Richtlinie 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle vorgesehen ist, die durch die Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ⁽⁶⁾ (nachstehend als „Richtlinien über die Besteuerung von Energieprodukten“ bezeichnet) ersetzt wurde.
- (35) In Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/81/EWG heißt es: „Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen für Mineralöle gewähren, welche unter Steueraufsicht verwendet werden: (...) ausschließlich bei Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Forstwirtschaft sowie bei der Inlandsfischerei“.
- (36) Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG, die die Richtlinie 92/81/EWG ersetzte, enthält eine ähnliche Bestimmung: „Die Mitgliedstaaten können einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anwenden, die für Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft verwendet werden“.
- (37) Deutschland zufolge ist diese Richtlinie die Rechtsgrundlage, die es der Kommission ermöglichen würde, die in Rede stehenden staatlichen Beihilfemaßnahmen zu genehmigen.
- (38) Die Kommission hat jedoch Bedenken zu dieser Darstellung, und zwar aus folgenden Gründen:
- (39) Der Rat kann in der Tat bestimmte Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären; er hat dies im Agrarsektor wiederholt getan, in der Regel in Form von Ratsverordnungen.
- (40) Im vorliegenden Fall allerdings ist in beiden Richtlinien ausdrücklich festgelegt, dass die steuerlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Richtlinien verabschieden können, unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden müssen. Was unter anderen Gemeinschaftsvorschriften zu verstehen ist, wird insbesondere in den Erwägungsgründen 15 und 24 der Richtlinie 2003/96/EG weiter verdeutlicht, in denen festgelegt ist, dass Maßnahmen, mit denen unterschiedliche Steuersätze eingeführt werden, im Einklang mit den Regeln des Binnenmarktes und des Wettbewerb stehen müssen, um nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen.
- (41) Demnach soll den Wettbewerbsregeln offensichtlich größere Priorität eingeräumt werden als der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Steuervergünstigungen innerhalb der in den Richtlinien über die Besteuerung von Energieprodukten festgelegten Grenzen zu gewähren.
- (42) Die Anwendung der Wettbewerbsregeln wird überdies in Artikel 26 der Richtlinie 2003/96/EG bekräftigt, in dem die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen werden, dass sie auf der Grundlage dieser Richtlinie getroffene Maßnahmen wie Steuerbefreiungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mitteilen müssen, insofern sie staatliche Beihilfen darstellen. In diesem Artikel heißt es ausdrücklich, dass die der Kommission auf der Grundlage dieser Richtlinie übermittelten Informationen die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags entbinden.
- (43) Daher ist die Kommission in diesem Stadium der Auffassung, dass die betreffenden Steuerbefreiungen nicht auf der Grundlage der Richtlinien alleine gerechtfertigt werden können, sondern auch mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein müssen..

⁽⁴⁾ Im Jahre 2003 beispielsweise belief sich in der EU-15 der Handel mit Gemüse auf 8 346 000 Tonnen und mit Obst auf 10 081 000 Tonnen (Quelle: Eurostat).

⁽⁵⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2003. Diese Richtlinie ist am 31. Oktober 2003 in Kraft getreten.

- (44) Gegenwärtig enthalten die Vorschriften für staatliche Beihilfen allem Anschein nach keine Bestimmung, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, solche steuerlichen Vergünstigungen zu gewähren, die an keinerlei Bedingungen gebunden sind und daher offensichtlich eine Betriebsbeihilfe darstellen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.
- (45) Es sei darauf hingewiesen, dass steuerliche Vergünstigungen, wie sie Deutschland beschlossen hat, besonders wettbewerbsverzerrend sein dürften, da sich eine geringere steuerliche Belastung von Energieprodukten in einem sehr energieintensiven Wirtschaftszweig wie dem Unterglasanbau unmittelbar auf die Produktionskosten und somit auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt.
- (46) Bei der Einführung der Vergütung in Deutschland wurde in den Erläuterungen zu dem *Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes* ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsstellung des Unterglasanbaus in Deutschland gegenüber den Niederlanden verbessert werden soll, wo aufgrund eines günstigen Liefervertrags niedrige Gaspreise praktiziert werden.
- (47) Des Weiteren unterscheidet die Maßnahme innerhalb des Gartenbausektors offensichtlich zwischen Freilanderzeugung und Unterglasanbau, weshalb sie äußerst selektiv und daher stärker wettbewerbsverzerrend ist als eine Maßnahme, die den gesamten Gartenbausektor betrifft.
- (48) Auf der Grundlage dieser Bewertung, aus der deutlich wird, dass die Kommission ernsthaft bezweifelt, ob die Vergütung zugunsten des Unterglasanbaus mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, hat die Kommission beschlossen, wegen dieser Maßnahme das förmliche Prüfverfahren einzuleiten.

IV. BESCHLUSS

- (49) Aus den oben dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, ernsthafte Zweifel daran zu äußern, ob die ermäßigten Mineralölsteuersätze für im Unterglasanbau und in geschlossenen Kulturräumen verwendete Brennstoffe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Daher fordert die Kommission Deutschland gemäß dem Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens Stellung zu nehmen und ihr alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, die eine Beurteilung der Maßnahme ermöglichen.
- (50) Die Kommission fordert die deutschen Behörden auf, eine Kopie dieses Schreibens umgehend an die möglichen Beihilfeempfänger zu senden.
- (51) Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.
- (52) Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie die Beteiligten durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens und einer aussagekräftigen Zusammenfassung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Union* von der Beihilfe in Kenntnis setzen wird. Alle vorerwähnten Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahme abzugeben.“

Branchenverbände im Obst- und Gemüsesektor

[Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96]

(2006/C 67/09)

Die italienischen Behörden haben der Kommission die Anerkennung des nationalen Branchenverbands für Obst und Gemüse (Organismo interprofessionale del settore ortofrutticolo) gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, mitgeteilt.

- **Tätigkeitsgebiet:** Italien.
- **Tätigkeiten:** „Organismo interprofessionale del settore ortofrutticolo“ nimmt alle Tätigkeiten wahr, die für Branchenverbände in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgesehen sind.

Mitteilungen zu früher anerkannten Branchenverbänden wurden in folgenden Ausgaben des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* bzw. *der Europäischen Union* veröffentlicht:

- ABl. C 313 vom 15.10.1997, S. 12
- ABl. C 190 vom 2.7.1999, S. 7
- ABl. C 91 vom 16.4.2003, S. 17.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4181 — Blackstone/Center Parcs [UK] Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 67/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. März 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Blackstone Group („Blackstone“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Center Parcs (UK) Group Plc („Center Parcs UK“, Vereinigtes Königreich) durch ein am 9. März 2006 bekannt gegebenes öffentliches Übernahmeangebot.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone: privates Geschäftsbankgeschäft, Finanzberatung, private Aktienanlage und Immobilieninvestment;
- Center Parcs UK: betreibt vier Freizeitzentren im Vereinigten Königreich und ein Heilbad im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4181 — Blackstone/Center Parcs (UK) Group, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4159 — Aegon/Caja Navarra/Seguros Navarra JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 67/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. März 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das der Aegon-Gruppe angehörende Unternehmen Aegon Spanje Holding, BV (Aegon, Niederlande) und das Unternehmen Caja de Ahorros y del Monte de Piedad de Navarra (CAN, Spanien) erlangen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das bislang von CAN alleine kontrollierte Unternehmen Seguros Navarra, S.A. (Seguros Navarra, Spanien) durch den Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aegon: Lebensversicherungen und Renten-, Spar- und Investmentprodukte.

— CAN: in den Bereichen Kreditgeschäft, Einlagengeschäft, Finanzierung und Versicherungsvertrieb in Spanien tätiges Privatunternehmen.

— Seguros Navarra: Lebensversicherungen und Pensionspläne in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4159 — Aegon/Caja Navarra/Seguros Navarra JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Einleitung des Verfahrens
(Fall COMP/M.4009 — CIMC/BURG)

(2006/C 67/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. März 2006 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Mit der Verfahrenseinleitung wird eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss eröffnet. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4009 — CIMC/BURG an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

Liste der von der Kommission angenommenen KOM-Dokumente mit Ausnahme der Legislativvorschläge

(2006/C 67/13)

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2006) 6		17.1.2006	Mitteilung der Kommission über die Förderung der Binnenschifffahrt — „NAIADES“ Integriertes Europäisches Aktionsprogramm für die Binnenschifffahrt
KOM(2006) 9		17.1.2006	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Rechnungshof: Aktionsplan der Kommission für einen Integrierten Internen Kontrollrahmen
KOM(2006) 14		23.1.2006	Arbeitsdokument der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren (2006-2010) Strategische Grundlage für die vorgeschlagenen Aktionen
KOM(2006) 22		26.1.2006	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung der Richtlinie 98/49/EG vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern
KOM(2006) 23		25.1.2006	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Thematisches Programm für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2007-2013
KOM(2006) 25		25.1.2006	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Industrieländern und anderen Ländern mit hohem Einkommen im Rahmen der künftigen Finanziellen Vorausschau (2007-2013)
KOM(2006) 26		25.1.2006	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl
KOM(2006) 27		27.1.2006	Mitteilung der Kommission: Der westliche Balkan auf dem Weg in die EU: Konsolidierung der Stabilität und Steigerung des Wohlstands
KOM(2006) 30		25.1.2006	Mitteilung der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates — Jetzt aufs Tempo drücken: Die neue Partnerschaft für Wachstum und Arbeitsplätze
KOM(2006) 33		13.2.2006	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Förderung des Unternehmergeistes in Unterricht und Bildung
KOM(2006) 34		8.2.2006	Mitteilung der Kommission: Eine EU-Strategie für Biokraftstoffe
KOM(2006) 35		1.2.2006	Weissbuch über eine Europäische Kommunikationspolitik
KOM(2006) 36		1.2.2006	Arbeitsdokument der Kommission: Geänderter Vorschlag zur Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2006) 37		2.2.2006	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Überprüfung der Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste gemäß der Mitteilung der Kommission KOM(2004) 541 vom 30. Juli 2004
KOM(2006) 43		8.2.2006	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen
KOM(2006) 62		13.2.2006	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Gemeinsamer Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2006
KOM(2006) 65		20.2.2006	Bericht der Kommission Zweiter Bericht gemäß Artikel 14 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln
KOM(2006) 67		17.2.2006	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Intensivierung der konkreten Zusammenarbeit neue Strukturen, neue Konzepte: Verbesserung der Beschlussfassung im gemeinsamen Europäischen Asylsystem
KOM(2006) 71		22.2.2006	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Gleichstellung von Frauen und Männern — 2006
KOM(2006) 73		21.2.2006	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament Rechtsverluste infolge strafrechtlicher Verurteilungen in der Europäischen Union

Diese Texte sind einsehbar auf EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/>

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3942 — Adidas/Reebok)**

(2006/C 67/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. Januar 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M3942. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4093 — Toyota Tsusho/Tomen)**

(2006/C 67/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 10. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4093. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4043 — Plastal/Dynamit Nobel Kunststoff)

(2006/C 67/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 22. Dezember 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M4043. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4111 — Goldman Sachs/Daiwa/SMBC/Sanyo)

(2006/C 67/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. Februar 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4111. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4112 — Cerberus/Goldman Sachs/Wittur)

(2006/C 67/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. Februar 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4112. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

Sonderberichte an das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten ⁽¹⁾

(2006/C 67/19)

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat im Jahr 2005 drei Sonderberichte an das Europäische Parlament gerichtet:

- Sonderbericht vom 12. Mai 2005 im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung in der Beschwerdesache 2485/2004/GG;
- Sonderbericht vom 27. Mai 2005 im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an die Europäische Kommission in der Beschwerdesache 1391/2002/JMA;
- Sonderbericht vom 4. Oktober 2005 im Anschluss an den Empfehlungsentwurf an den Rat der Europäischen Union in der Beschwerdesache 2395/2003/GG.

Der Wortlaut der Sonderberichte ist auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 20 Amtssprachen unter <http://www.euro-ombudsman.eu.int> einsehbar.

Exemplare können bei der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten kostenlos angefordert werden: 1, Avenue du Président Robert Schuman, B.P. 403, F-67001 Strasbourg Cedex, Tel.: (33) (0)388 17 23 13, Fax: (33) (0)388 17 90 62, E-Mail: euro-ombudsman@europarl.eu.int

⁽¹⁾ Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. 1994 L 113, S. 15).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Liste der von der Kommission angenommenen Legislativvorschläge

(2006/C 67/20)

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2006) 15		18.1.2006	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser
KOM(2006) 16		31.1.2006	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
KOM(2006) 24		26.1.2006	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des Beschlusses 2002/148/EG zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens
KOM(2006) 29		26.1.2006	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung)
KOM(2006) 32		25.1.2006	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten
KOM(2006) 39		6.2.2006	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik
KOM(2006) 41	1	6.2.2006	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China sowie eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika
KOM(2006) 41	2	6.2.2006	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung der von der EG nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen von Artikel XXIV Absatz 6 des GATT 1994 geschlossenen Abkommen und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif
KOM(2006) 47		9.2.2006	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zum Beschluss des Gemischten Ausschusses EG-Monaco über die Annahme seiner Geschäftsordnung

Dokument	Teil	Datum	Titel
KOM(2006) 54		13.2.2006	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in unter anderem Indien und zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien
KOM(2006) 55		13.2.2006	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien
KOM(2006) 56		13.2.2006	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien nach einer Überprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates
KOM(2006) 57		7.2.2006	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
KOM(2006) 60		15.2.2006	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 des Rates betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika
KOM(2006) 61		15.2.2006	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung des Übereinkommens über die Zollfreiheit für integrierte Multichip-Schaltungen (MCP) durch Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif
KOM(2006) 63		17.2.2006	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Geschäftsordnung des mit Artikel 27 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen eingesetzten Gemischten Ausschusses
KOM(2006) 64	1	17.2.2006	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
KOM(2006) 64	2	17.2.2006	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
KOM(2006) 69		21.2.2006	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente
KOM(2006) 76		22.2.2006	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern
KOM(2006) 83		21.2.2006	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („ROM II“)

Diese Texte sind einsehbar auf EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/>

HINWEIS

Am 21. März 2006 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 68 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 24. Gesamtausgabe“ erscheinen.

Die Abonnenten des *Amtsblatts* erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/..... beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des *Amtsblatts* wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses *Amtsblatt* kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (http://publications.eu.int/others/sales_agents_de.html).

Das *Amtsblatt* kann ebenso wie sämtliche anderen *Amtsblätter* (L, C, CA, CE) kostenlos über die Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex/lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst

2, rue Mercier

L-2985 Luxembourg

Fax (352) 29 29-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/.....

Bitte schicken Sie mir ... kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften C 68 A/2006**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: